Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 6

Artikel: Armenrecht trotz Auto : willkürlich verweigerte unentgeltliche Rechtspflege

Autor: Felber, Markus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armenrecht trotz Auto

Willkürlich verweigerte unentgeltliche Rechtspflege

Eine kantonale Gerichtspraxis ist willkürlich, wenn sie wie die luzernische die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, weil der Gesuchsteller sich ein Auto leistet, auf das er beruflich nicht angewiesen ist. Dies geht aus zwei neuen Leiturteilen des Bundesgerichts hervor. Offen bleibt, bis zu welchem Vermögenswert eines Autos dies gilt.

Im Kanton Luzern wird bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Prozesspartei nicht auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern auf einen um 25 Prozent darüber liegenden zivilprozessualen Notbedarf. Trotzdem verweigerten die zuständige Instruktionsrichterin und das Luzerner Obergericht in einem Scheidungsprozess der Ehefrau die unentgeltliche Rechtspflege einzig und allein deshalb, weil ihr ein Auto zur Verfügung steht, auf das sie aus Gründen der Erwerbstätigkeit nicht angewiesen ist. Dies auf Grund einer ständigen kantonalen Praxis, welche nun vom Bundesgericht für willkürlich erklärt worden ist.

Wenn der Kanton Luzern von einem um 25 Prozent über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegenden zivilprozessualen Notbedarf ausgeht, dann belässt diese im Interesse der Vereinfachung getroffene Pauschalierung dem Betroffenen laut dem Urteil der II. Zivilabteilung im Einzelfall einen gewissen Spielraum für die Finanzierung nicht lebensnotwendiger Bedürfnisse: Dies «weil wegen des Zuschlags auf dem Grundbedarf der zivilprozessuale Notbedarf den individuellen Zwangsbedarf übersteigen kann oder vorhandene Mittel teilweise anders als gemäss den im Grundbedarf enthaltenen Einzelelementen verbraucht werden, beispielsweise für Verköstigung weniger als veranschlagt ausgegeben wird». Dies aber ist als systemimmanent hinzunehmen. Denn «der als bedürftig Ausgewiesene bleibt so oder so prozessarm, ob er die ihm im Rahmen pauschalierter Berechnungen zugestandenen Mittel für den notwendigen oder den nicht als notwendig erachteten Lebensunterhalt, also etwa für den Betrieb eines Autos ohne Kompetenzcharakter, für Sport oder Unterhaltung ausgibt; soweit er sie nicht für lebensnotwendige Bedürfnisse einsetzt, sind sie deshalb auch nicht in den Prozess einzubringen».

Abschliessend warf das Bundesgericht in seinem ersten Urteil die Frage auf, ob die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise im Hinblick auf den im Auto enthaltenen Vermögenswert verweigert werden könnte, weil sich die Prozesskosten mit einem allfälligen Verkaufserlös ganz oder teilweise bestreiten liessen. Dieses Problem stellte sich in einem später beurteilten Scheidungsfall, in welchem das Luzerner Obergericht die unentgeltliche Rechtspflege davon abhängig gemacht hatte, dass ein Gebrauchtwagen im Wert von 534 Franken verkauft und der Erlös zur Deckung eines Teils der Prozesskosten verwendet wird. Dies wird jetzt vom Bundesgericht als «reine Schikane» qualifiziert, zumal das Einkommen der beiden Gatten um 215 beziehungsweise 830 Franken unter dem zivilprozessualen Notbedarf liegt. Offen bleibt, wie es sich verhielte, wenn das Auto einen deutlich höheren Wert verkörpern würde.

Markus Felber

(Urteile 5P.457/1997 vom 6.2.98 und 5P.460/1997 vom 16.3.98)